

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kommunikationsmanagement, M.A.
Hochschule: Hochschule Hannover
Standort: Hannover
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglichen Auflage:

Diese lautete: Der Studiengang muss mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität bieten (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

Zur ursprünglichen Begründung:

Diese lautete: Im Akkreditierungsbericht auf Seite 37 stellt das Gutachtergremium fest: „In den

Masterstudiengängen gibt die Hochschule an, dass ein Auslandsaufenthalt curricular nicht vorgesehen sei und entweder eine Verlängerung der Regelstudienzeit oder aber das Anfertigen der Abschlussarbeit im Ausland nötig sei (Selbstbericht, Kapitel 5.2.1, S. 41 & Kapitel 6.2.2, S. 49).“ Dennoch kommt es zu der Einschätzung, „die vorliegenden Regelungen [würden] die Mindestanforderungen an studentische Mobilität grundlegend erfüllen“ (Akkreditierungsbericht, S. 38) und spricht drei Empfehlungen aus, auf die die Hochschule z.T. in ihrer Stellungnahme eingeht.

Laut der Begründung zu § 12 Abs 1 Satz 4 MRVO, die für das Land Niedersachsen einschlägig ist, muss „der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten [muss], die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, [...]“

Empfehlungen greifen deswegen für den Akkreditierungsrat zu kurz, die Hochschule muss klare Rahmenbedingungen für Aufenthalte an anderen Hochschulen schaffen.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie erläutert, dass in den drei Modulen, die sich über zwei bzw. drei Semester strecken und die alle im dritten Semester abschließen, kein spezifisches Fachwissen vermittelt werde, welches nur erworben werden könne, wenn das Modul auch an der Hochschule Hannover abgeschlossen werde. Es sei vielmehr möglich, die in den Modulen vermittelten „grundsätzliche[n] anwendungsbezogene[n] Kompetenzen, die auch in ähnlichen praxisorientierten Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen erreicht werden können“, an anderen Hochschulen zu erwerben, die entsprechend anerkannt würden.

Die Auflage kann somit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der besondere Teil der Prüfungsordnung (Anlage A10) und die Zulassungsordnung (Anlage C1.2) jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

